

VERWERFUNGSRURTEIL

Begründung der Rechtsbeschwerde

Hat das Amtsgericht den Betroffenen von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, seinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid aber gleichwohl gemäß § 74 Abs. 2 OWiG verworfen, so bedarf es zur Begründung des Antrags auf Zulassung der Rechtsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des rechtlichen Gehörs der Darlegung, welcher Sachvortrag infolge der Einspruchsverwerfung unberücksichtigt geblieben ist (OLG Brandenburg 26.6.14, (2 Z) 53 Ss-OWi 249/14, Abruf-Nr. 142795).

Praxishinweis

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur dann verletzt, wenn die Einspruchsverwerfung dazu geführt hat, dass eine sachliche und entscheidungserhebliche Einlassung des Betroffenen unberücksichtigt geblieben ist (vgl. auch OLG Düsseldorf VRS 120, 343). Das lässt sich aber nur beurteilen, wenn der Betroffene darlegt, was er vorgetragen hat bzw. vorgetragen hätte.

VERWERFUNGSRURTEIL

Erkundigungspflicht des Tatrichters

Aufgrund seiner Fürsorge- und Aufklärungspflicht muss der Tatrichter vor Erlass eines Verwerfungsurteils grundsätzlich bei der Geschäftsstelle nachfragen, ob eine Mitteilung über die Verhinderung des Betroffenen vorliegt (KG 28.8.14, 3 Ws (B) 460/14, Abruf-Nr. 143079).

Praxishinweis

Das KG hat eine der in der Praxis häufigen Verwerfungsentscheidungen nach § 74 Abs. 2 OWiG aufgehoben und das mit einem Verstoß gegen die gerichtliche Fürsorgepflicht begründet. Hier war der Hauptverhandlungstermin am 5.6.14, 9.15 Uhr. Der Verteidiger hatte mit Schriftsatz vom 4.6.14 unter der Überschrift „Eilt sehr! Vorab per Fax! Bitte sofort vorlegen! Termin am 5.6.14, 9.15 Uhr!“ beantragt, den Termin aufzuheben, weil der Betroffene verhandlungs- und reiseunfähig erkrankt sei. Der Schriftsatz war auf der Geschäftsstelle der zuständigen Abteilung am 4.6.14 um 15.32 Uhr eingegangen. Dem Richter war das bei seiner Verwerfungsentscheidung nicht bekannt. Das war für das KG ohne Bedeutung. Erfahrungsgemäß werde die Geschäftsstelle häufig auch noch kurz vor einem Termin davon verständigt, dass der Betroffene verhindert sei. Deshalb müsse sich der Tatrichter, wenn überraschend weder der Betroffene noch sein Verteidiger zum Termin erschienen sind, aufgrund seiner Fürsorge- und Aufklärungspflicht vor Erlass eines Verwerfungsurteils nach § 74 Abs. 2 OWiG bei der Geschäftsstelle vergewissern, ob eine Mitteilung über die Verhinderung des Betroffenen eingegangen ist (vgl. KG VRS 116, 454; VRR 12, 195; BayObLG VRS 83, 56; OLG Köln VRS 102, 382; OLG Stuttgart Justiz 981, 288). Der Verteidiger muss die Nichterfüllung dieser Pflicht später mit der Verfahrensrüge geltend machen.



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 142795



IHR PLUS IM NETZ

va.iww.de

Abruf-Nr. 143079

**Richter muss bei
Geschäftsstelle
nachfragen**